

Rubrik: Politische Rechte
Unterrubrik: Initiativen
Publikationsdatum: KABBL 31.08.2023
Öffentlich einsehbar bis: 31.08.2025
Meldungsnummer: PL-BL30-0000000007

Publizierende Stelle
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Vorgeprüfte Initiative – «s'Baselbiet haltet Wort!»

Titel der Initiative

«s'Baselbiet haltet Wort!»

Inhalt der Initiative

Verfügung

vom 23. August 2023

betreffend

Vorprüfung einer nichtformulierten Gesetzesinitiative

I. Initiativtext

Am 14. August 2023 reichte das Komitee «Feninger-Gesundheitszentrum Laufen» der Landeskanzlei die **nichtformulierte Initiative** «s'Baselbiet haltet Wort!» zur Vorprüfung ein.

Die nichtformulierte Initiative hat folgenden Wortlaut:

Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 3 KV, das folgende nichtformulierte Begehren:

Dem in der Abstimmung vom 10. Februar 2019 ausgedrückten Volkswillen zur Erhaltung und zum Ausbau der Gesundheitsversorgung in Baselland wird dadurch Rechnung getragen, dass die vom Kanton und dem Kantonsspital Baselland für die Gewährleistung der Grundversorgung im Laufental als sinnvoll erachteten Pläne aus der Landrats-Vorlage 2018/486 vom 24. April 2018, bzw. 2018/215 vom 6. Februar 2018 und dem darin enthaltenen «Konsenspapier» umgesetzt werden, indem in Laufen – als Nachfolger des Feninger-Spitals – wie damals vorgesehen am selben Standort das Feninger-Gesundheitszentrum entsteht, welches die im Konsenspapier bezeichneten Vereinbarungen erfüllt.

Dazu gehört im Besonderen:

- Die vom KSBL und Kanton selbst als für die Grundversorgung als nötig festgestellte Bereitstellung einer «stationären Rehabilitation», insbesondere für ältere Menschen.

- Eine stationäre Allgemeine Innere Medizin, die den regionalen Bedarf abdeckt.
- Notfall-Versorgung 7x24 während 365 Tagen
- Notfalltransport mit Einsatzstandort medizinischer Rettungsdienst in Laufen
- Stationäres Schmerzangebot (Angebot für die ganze Spitalgruppe)
- Sprechstunden aller Disziplinen; inklusive Chirurgie, Orthopädie, Urologie, HNO
- Sprechstunde der Psychiatrie Baselland
- Kindersprechstunde nach Möglichkeit
- Aufbau eines Ärzteentrums, am Standort des eh. Feninger-Spitals mit Unterstützung der Laufentaler Gemeinden
- Fixierung des Leistungsumfangs in einem verwaltungsrechtlichen Vertrag, welcher als Zusatz zum Laufentalvertrag gelten soll.
- Für zukünftige Angebotsveränderungen am Standort Laufen werden die Einwohnergemeinden des Laufentals einbezogen. Die Details werden im verwaltungsrechtlichen Vertrag geregelt
- Für den Fall massiver Angebotsreduktionen sind die unentgeltliche Rückgabe der Gebäulichkeiten und Grundstücke an die Laufentaler Gemeinden und/oder finanzielle Abgeltungen zu prüfen.
- Beibehalten der Rega-Anbindung mit eigenem Landeplatz
- Diagnostik für Notfall 24/365 mit Labor, Fokussiertem Ultraschall auf Notfall, Digitales Röntgen, Computertomographie
- Therapien: Physiotherapie, Ergotherapie, Diabetesberatung
- Finanzierung über Gemeinwirtschaftliche Leistungen im Umfang von jährlich CHF 1.5 Mio.

Dem Initiativkomitee gehören folgende Personen an. Sie sind berechtigt, die Initiative mit der Mehrheit der Komitee-Mitglieder zurückzuziehen.

Marisa Hänggi, Baselstr. 130, 4242 Laufen; **Simon Felix**, Hauptstr. 1, 4242 Laufen; **Peter Scheuerer**, Niederdorf 5, 4254 Liesberg; **Remo Oser**, Brombergstr. 42, 4244 Röschenz; **Sabine Jaitch**, Dorfstr. 27A, 4243 Dittingen; **Michel Borer**, Fluhstr. 18, 4244 Röschenz; **Sören Maske**, Wahlenstr. 12, 4242 Laufen; **Mario Wälti**, Gartenstr. 1, 4244 Röschenz; **Elias Vogel**, Eichweg 7, 4242 Laufen

II. Erwägungen

Auf kantonaler Ebene normieren verschiedene gesetzliche Grundlagen die Vorprüfung einer Initiative. Gemäss § 68 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981 (GpR, SGS 120) prüft die Landeskanzlei, ob die Unterschriftenliste zu einer Volksinitiative den formellen Erfordernissen gemäss § 69 GpR genügt und ob die in § 28 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (KV, SGS 100) genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Nach § 68 Abs. 2 GpR darf ein Initiativtitel nicht offensichtlich irreführend sein, keine kommerzielle Werbung enthalten und nicht zu Verwechslungen Anlass geben. Aus dem Titel wird die Stossrichtung des Begehrens klar, er enthält weder kommerzielle Werbung, noch gibt er zu Verwechslungen Anlass. Er erfüllt die gesetzlichen Anforderungen formell wie materiell.

III. Entscheid

Demgemäss wird verfügt:

1. Die am 14. August 2023 eingereichte Unterschriftenliste zur nichtformulierten Initiative «s'Baselbiet haltet Wort!» sowie der Initiativtitel erfüllen die gesetzlichen Erfordernisse.
2. Diese Verfügung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verfügende Stelle

Landeskanzlei Basel-Landschaft

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Gegen diese Verfügung kann gestützt auf § 88 Abs. 2 GpR innert 3 Tagen seit der Mitteilung schriftlich und begründet beim Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde erhoben werden. Diese

Beschwerdebefugnis steht nur der Mehrheit des Initiativkomitees zu. Das Verfahren ist kostenpflichtig.

Kontaktstelle

Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft
Rathausstrasse 2
4410 Liestal

Frist

3 Tage